

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

An alle Clearing Center

per E-Mail TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 03. Mai 2022

BETREFF ATLAS - Info 0324/22

BEZUG

ANLAGEN

GZ 06010302#0015#0324 — 324/2022 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS - Einfuhr:

1. TARIC/EZT - Antidumpingzölle auf bestimmte Grafitelektroden aus China Aufhebung der ATLAS-Zollstelleninfo 0320/22 vom 19.04.2022

Die EU-Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/558 vom 06.04.2022 einen endgültigen Antidumpingzoll für Grafitelektroden von der für in Lichtelektrobogenöfen verwendeten Art mit einer Rohdichte von 1,5 g/cm³ oder mehr und einem elektrischen Widerstand von 7,0 $\mu\Omega$ m oder weniger, auch mit Nippeln, mit einem Nenndurchmesser von **mehr** als 350 mm, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 11 00 (TARIC-Codes 8545 11 00 10 und 8545 11 00 15) eingereiht werden, mit Ursprung in China eingeführt. Die Warenbeschreibung des TARIC unterscheidet nicht zwischen diesen Waren und Grafitelektroden [...],

mit einem Nenndurchmesser von **weniger oder gleich** 350 mm, auf welche **kein** Antidumpingzoll erhoben wird.

Die ursprüngliche Darstellung dieser Antidumping-Maßnahme im TARIC verursachte in verschiedenen Mitgliedstaaten Probleme in der Datenverarbeitung. Daher hat die EU-Kommission entschieden, die Darstellung im TARIC anzupassen: Für Grafitelektroden [...] mit einem Nenndurchmesser von weniger oder gleich 350 mm mit Ursprung in China ist ab sofort der TARIC-Zusatzcode C864 anzumelden. Der TARIC-Zusatzcode, welcher die herstellende Firma benennt, ist in diesem Fall nicht anzumelden Das Anmelden der TARIC-Unterlagencodierung Y839 entfällt. Die ATLAS-Teilnehmerinfo 0320/22 vom 19.04.2022 wird hiermit aufgehoben. Die Änderung ist im EZT-online einsehbar.

2. Weitere Auswirkungen des Tabaksteuermodernisierungsgesetzes vom 17. August 2021 (TabStMoG); Ankündigung neuer Codes im Zusammenhang mit pauschalierten Einfuhrabgaben

Das TabStMoG vom 17. August 2021 wird voraussichtlich mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 auch zu Änderungen der Zollverordnung führen, die die Erhebung pauschaler Einfuhrabgaben betreffen. Insbesondere werden die mit dem TabStMoG eingeführten neuen Tabaksteuergegenstände berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, folgende neue Werte und Codes für die 'Angaben zu EU-Codes' einzuführen:

Code	Bedeutung	Zulässiges Kennzeichen Abgaben- steuerung
0FE	Ware gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ZollV	ohne
0FF	Wasserpfeifentabak gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 4 d) ZollV	ohne
0FG	Wasserpfeifentabak gleichgestelltes Erzeugnis gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 4 d) ZollV	ohne
0FH	Erhitzter Tabak gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 4 d) ZollV	ohne
0FJ	sonstiger Pfeifentabak gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 4 d) ZollV	ohne
0FK	Substitute für Tabakwaren gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 4 e) ZollV	ohne

Die aktuellen Werte und Codes

• 0FA Ware gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ZollV und

• 0FD Pfeifentabak gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 4 d) ZollV

sollen danach durch ATLAS nicht mehr berücksichtigt werden.

Die neuen Werte und Codes sollen in folgenden Kombinationen anmeldbar sein:

0FE + (0FB oder 0FC) oder

0FE + (0FF oder 0FG oder 0FH oder 0FJ oder 0FK) oder

0FE + (0FB oder 0FC) + (0FF oder 0FG oder 0FH oder 0FJ oder 0FK)

Somit werden maximal drei Codes - beginnend mit "0F" - anmeldbar sein.

Über die entsprechende Anpassung von ATLAS wird noch gesondert informiert werden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.